

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Fürth/Odenwald über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fürth/Odw.

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die **Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth/Odenwald** in ihrer Sitzung **am 07. November 2023** nachstehende

Kostenbeitragssatzung

beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Entgelte zu entrichten (vgl. § 11 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fürth). Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil beitragspflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil beitragspflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen erhält.

Der Kostenbeitrag und die Entgelte gliedern sich in:

- **Betreuungsbeitrag**
 - Grundmodul
 - zusätzliche Betreuungsangebote
- **Sonderentgelt** (Frühstück bzw. „Nachmittagssnack“)
- **Verpflegungsentgelt** (Mittagessen)

- (2) Der **Betreuungsbeitrag** ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung entsprechend den Betreuungszeiten zu entrichten.

Das **Grundmodul** ist als Mindestbuchung für alle **verpflichtend** zu buchen.

Die weiteren zusätzlichen Betreuungsangebote (Frühmodul und Nachmittagsmodule) außerhalb des Grundmoduls werden von den Einrichtungen individuell angeboten.

Ein rechtlicher Anspruch auf das von den Erziehungsberechtigten gewählte Betreuungsmodul außer dem Grundmodul besteht nicht. Dem Wunsch der Erziehungsberechtigten wird nach Möglichkeit und freien Kapazitäten entsprochen.

Die gewünschte Betreuungsform (Betreuungsform, Sonderentgelte) muss für die Dauer eines Kindergartenhalbjahres verbindlich, jeweils zum 01. August bzw. zum 01. Februar eines Jahres gebucht werden.

Der altersbedingte Wechsel des Kostenbeitrages nach § 2 erfolgt in dem Monat, der auf das neue Lebensjahr folgt.

- (3) Als **Sonderentgelt** wird eine Frühstückspauschale für die Leistungen und Bereitstellung des Frühstücksbuffets sowie ein Entgelt für den „Nachmittagssnack“ in den Einrichtungen, die dieses Angebot machen, erhoben.
- (4) Sowohl der Betreuungsbeitrag als auch das Sonderentgelt ist stets für einen vollen Monat zu entrichten (auch während der Ferienzeit). Eine anteilige Berechnung findet nicht statt.
- (5) Das **Verpflegungsentgelt** ist für die Einzelbuchung eines Mittagessens zu zahlen und wird gesondert abgerechnet.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Betreuungsbeitrag richtet sich nach dem Alter des Kindes und nach den von den Erziehungs-/Personenberechtigten gewählten Betreuungsmodulen
- (2) Es gelten die Kostenbeitragssätze gemäß Anlage 1
- (3) Es wird eine Ermäßigung gewährt, wenn Geschwisterkinder gleichzeitig Kinderbetreuungseinrichtungen besuchen. Das älteste Kind zahlt den vollen Kostenbeitrag in seiner Einrichtung, das zweite erhält **50 % Ermäßigung auf das Grundmodul**. Die **Nachmittagsmodule** und das **Frühmodul** sind in **voller Höhe** zu zahlen. Insoweit werden die zu zahlenden Kostenbeiträge für die Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) neu festgesetzt.

Diese Regelung gilt für Kinder, die gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung besuchen, die unter den Geltungsbereich dieser Satzung und der dazugehörigen Benutzungssatzung fallen.

- (4) Ein Betreuungsbeitrag sowie das Sonderentgelt werden für das 3. und jedes weitere Kind, das **gleichzeitig** eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Fürth besucht, nicht erhoben.
- (5) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Fürth jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für **bis zu 6 Stunden am Tag** gewährt, erhebt die Gemeinde Fürth keinen Betreuungsbeitrag nach dieser Satzung.

Dies gilt für eine tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden. Buchen Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres neben dem freigestellten Grundmodul noch ein weiteres Modul hinzu wird die 6. Stunde ebenfalls freigestellt. Dies ist entweder das Frühmodul oder eine Stunde des gebuchten Nachmittagsmoduls.

Die Betreuungsstunden für alle Kinder, ab Vollendung des dritten Lebensjahres, die den Zeitrahmen von 6 Stunden übersteigen, sind gemäß dieser Satzung weiterhin kostenbeitragspflichtig.

§ 3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus oder anderer pandemischer Lagen ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Betreuungsangebot aufgrund von Hygienebestimmungen nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden darf und Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus oder anderer pandemischer Lagen nach Abs. 1 gelten. Unter diesen Voraussetzungen reduziert sich der Kostenbeitrag auf das Modul der tatsächlich zur Verfügung stehenden Betreuungszeit.

§ 4

Verpflegungsentgelt und Sonderentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen erhoben. Es wird vom Gemeindevorstand festgesetzt und richtet sich nach den der Gemeinde entstehenden Kosten. Anpassungen der Höhe des Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Fürth/Odw. bekannt gemacht.

Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden nach individueller Inanspruchnahme berechnet.

Das Abrechnungsverfahren erfolgt durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand.

Es erfolgt eine monatliche Abrechnung mit dem Betreuungsbeitrag.

- (2) Das Sonderentgelt wird für die Teilnahme am Frühstück und der Teilnahme am Nachmittagssnack erhoben. Es wird vom Gemeindevorstand festgesetzt und richtet sich nach den der Gemeinde entstehenden Kosten. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung mit dem Betreuungsbeitrag.

§ 5

Abwicklung des Kostenbeitrags und der Entgelte

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung, Ausschluss oder Einschulung. Wird das Kind nicht ordnungsgemäß abgemeldet, so sind der Kostenbeitrag und die Entgelte auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind der Kostenbeitrag und die Entgelte bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Betreuungsbeitrag sowie die Sonderentgelte sind am 1. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Eventuelle Änderungen der Kostenbeiträge werden im Folgemonat nach Eintritt des Ereignisses gültig.
- (3) Soweit der Kostenbeitrag und die Entgelte im Lastschriftverfahren eingezogen werden, ist hierzu von den Kostenbeitragspflichtigen ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen.
- (4) Der Betreuungsbeitrag und die Sonderentgelte sind auch bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) oder Ausfallzeiten im Betreuungsangebot weiter zu zahlen.
- (5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Gemeindevorstand, gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Fürth.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten.
- (7) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Entrichtung des Kostenbeitrags für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

§ 6

Kostenbeitragsübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme des Kostenbeitrags und / oder der Entgelte beim zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt des Kreises Bergstraße, Eigenbetrieb „Neue Wege Kreis Bergstraße“) beantragt werden. Diese Behörde entscheidet über den Antrag.

§ 7

Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Kostenbeiträge und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (2) Sind die Kostenbeiträge **mehr als einen Monat** oder **wiederholt** in Rückstand, kann die Gemeinde zusätzlich, unter Abwägung pädagogischer Gesichtspunkte,
 - a. die **Betreuungszeiten** des Kindes/der Kinder **auf 25 Stunden** pro Woche (entsprechend dem Grundmodul) **begrenzen**,
 - b. Kinder, **die noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet haben**, zeitweise von der Betreuung **ausschließen**.
- (3) Sofern keine Einigung erzielt wird oder weiterhin Kostenbeiträge säumig sind, kann die Gemeinde das Kind von der Betreuung ausschließen. Das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz erlischt.

§ 8

Härtefälle

Auf Antrag kann der Gemeindevorstand, mit Rücksicht auf besondere familiäre Umstände bzw. Verhältnisse der/des Beitragspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen, auf eine Erhebung des Kostenbeitrags und der Sonderentgelte sowie Verpflegungsentgelte verzichten oder diese herabsetzen.

§ 9

Datenschutz

- (1) Für die Erhebung der Kostenbeiträge werden personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a. Name und Anschrift der Kostenbeitragspflichtigen
 - b. Namen und Geburtsdaten der Kinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Fürth besuchen
 - c. zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften).
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen des Kindes der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01. August 2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fürth vom 19.06.2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Fürth/Odenwald, 13.12.2023

(Ort, Datum)



Bürgermeister/-in

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 18.12.2023 öffentlich bekannt gemacht.

**Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Fürth/Odenwald über die Benutzung der Tageseinrichtungen
für Kinder der Gemeinde Fürth/Odw.**

Anlage 1 (Kostenbeitragssätze gemäß § 2 Absätze 1 und 2)

	ab dem 01.08.2024		ab dem 01.08.2025	
Betreuungsbeitrag je Stunde	2,70 €	2,70 €	3,00 €	3,00 €
	U 3	Ü 3	U 3	Ü 3
	Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr	Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr	Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr	Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr
Grundmodul (08.00 - 13.05 Uhr)	270,00 €	270,00 €	300,00 €	300,00 €
Frühmodul (Frühdienst) (07.00 - 08.00 Uhr)	54,00 €	54,00 €	60,00 €	60,00 €
Nachmittagsmodul I (13.05 - 15.05 Uhr)	108,00 €	108,00 €	120,00 €	120,00 €
Nachmittagsmodul II (13.05 - 17.05 Uhr)	216,00 €	216,00 €	240,00 €	240,00 €
Beitragsfreistellung gem. § 2 Abs. 5 der Kostenbeitragssatzung		324,00 €		360,00 €

Mögliche Zukäufe von Betreuungsmodulen für Kinder bis zum vollendeten 3 Lebensjahr (U 3 Kinder)

	ab dem 01.08.2024		ab dem 01.08.2025	
Nachmittagsmodul III (13.05 - 15.05 Uhr)	U 3		U 3	
1-Tag/Woche	21,60 €		24,00 €	
2-Tag/Woche	43,20 €		48,00 €	
Nachmittagsmodul IV (13.05 - 17.05 Uhr)				
1-Tag/Woche	43,20 €		48,00 €	
2-Tag/Woche	86,40 €		96,00 €	
Nachmittagsmodul V (15.05 - 17.05 Uhr)				
1-Tag/Woche	21,60 €		24,00 €	
2-Tag/Woche	43,20 €		48,00 €	